

Baumpatenschaftsvertrag "Min Hediger Baum"



Holz-korporation Hedingen
Grindelmatt 1
8908 Hedingen

Präsident: hmspillmann@bluewin.ch
0041 79 338 79 11
Kassier: h.rinderknecht@pop.agir.ch
0041 79 318 22 30

1. Angaben zur Baumpatin / zum Baumpaten

Anrede	Vorname	Name		
Adresse	Haus Nr.	PLZ	Ort	
Telefon Nr.	E-Mail			
Soll Ihr Name auf der Webseite publik gemacht werden zu Ihrem Baum oder möchten Sie anonym bleiben?		Publik	Anonym	

2. Angaben zum Baum

Baum Nummer	Baum Art	Koordinaten
Jährlicher Beitrag	Datum Vertragsabschluss	

Zwischen der Holz-korporation Hedingen und der oben genannten - / dem oben genannten Baumpatin/en wird für den unter Punkt 2 genannten Baum eine Baumpatenschaft abgeschlossen. Dauer des Vertrags ist 1 Jahr nach Einzahlung des Jahresbeitrags. Diese Beitragszahlung kann beliebig lange jährlich wiederholt werden bis die Patenschaft aufgelöst werden soll. Wird der Jahresbeitrag nicht einbezahlt, gilt der Vertrag als gekündigt.

3. Richtlinien zur Baumpatenschaft

- 1 Der Baum ist weiterhin im Besitz der Korporation, er wird jedoch nicht gefällt werden
- 2 Vom Baum selbst oder der Umgebung darf nichts entfernt werden wie Äste, Rinde usw.
- 3 Der Baum darf von den Paten nicht gedüngt/bewässert werden oder ähnliches
- 4 Am Baum dürfen keine Futtersäckchen oder sonstige Tierfutter/Deko angebracht werden
- 5 Es darf beim Baum nicht campiert, grilliert oder gefeiert werden
- 6 Fällt der Baum z.B. einem Sturm zum Opfer, kann mit dem Förster ein neuer ausgewählt oder dieser Baum zu einem neuen Beitrag gepachtet werden sofern die Sicherheit dies zulässt
- 7 Stirbt der Baum ab, läuft die Patenschaft weiter. Er wird als stehendes Totholz stehen gelassen solange dies die Sicherheit zulässt
- 8 Die Holz-korporation Hedingen sowie die Gemeinde Hedingen lehnen jede Haftung bei Zwischenfällen in Bezug mit Baum Besuchen ab
- 9 Ist eine Situation mit einem Patenbaum als zu gefährlich und nicht mehr tragbar einzuschätzen, bedroht also die allgemeine Sicherheit oder gar Menschenleben so kann die Korporation in Absprache mit den Paten fällen und allenfalls als Totholz liegen lassen. Dies wird jedoch nur in absoluten und unausweichlichen Notfällen der Fall sein.

4. Friedwald

Für alle Baumpatinnen und Baumpaten besteht die Möglichkeit beim eigenen Todesfall oder dem eines Familienmitglieds die Asche der verstorbenen Person bei seinem/ihrem Patenbaum zu verstreuen. Dies ist jedoch in keinem Fall ein Muss.

Ist dies der Wunsch einer Patin / eines Paten, so gelten folgende Auflagen:

- 1 Keinerlei neue Bauten und Anlagen wie Wege, Parkplätze, Grabsteine und Zäune im Wald
- 2 Keinerlei Hinweisschilder oder Ähnliches im- oder zum Friedwald hin
- 3 Urnen dürfen nicht vergraben werden (nur die Asche darf verstreut werden)
- 4 Keinerlei Schilder, Kerzen, Pflanzen, Blumen oder sonstiger Schmuck bei oder an den Bäumen
- 5 Falls ein Baum an diese Stelle gepflanzt werden soll, muss dieser vom Förster genehmigt sein
- 6 Flächiges mähen der Bodenvegetation ist nicht gestattet
- 7 Das freie Betretungsrecht des Waldes darf nicht eingeschränkt werden
- 8 Für Abdankungsfeiern und Bestattungszereemonien sind §5 KWaG sowie §1 KWaV massgebend (benötigen einer Bewilligung/ Information der Gemeinde)

5. Unterschriften

Durch die Unterschrift, bestätigt die Holzkorporation die Patenschaft für oben genannten Baum für ein Jahr nach Zahlungseingang

Für die Holzkorporation Hedingen

Die Baumpatin / Der Baumpate

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift
